

SATZUNG DES VEREINS

FORUM BAUKULTURLAND ZWISCHEN ELBE UND WESER

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Forum BauKulturLand zwischen Elbe und Weser" und hat seinen Sitz in Stade. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Forum BauKulturLand zwischen Elbe und Weser e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke und Ziele des Vereins sind:

- Die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung im Elbe-Weser-Raum.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Die Förderung der Baukultur im Elbe-Weser-Raum.
- Baukultur umfasst die Gesamtheit aller die Qualität des Planens und Bauens beeinflussenden gestalterischen, kulturellen, ökonomischen, technischen, sozialen und ökologischen Aspekte. Sie beschreibt den Umgang einer Gesellschaft mit der gebauten Umwelt, ihrer Planung und Nutzung, ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung. Baukultur verbindet Aspekte wie Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Architektur, Ingenieurbau, Infrastrukturplanung, Denkmalschutz, Konstruktion, Bauwirtschaft und Planungsprozesse zu einer Gesamtqualität.
- Vorbereitung und Ausformung von Themen- und Aufgabenschwerpunkten
- Durchführung und Dokumentation von Veranstaltungen zu Fragen der Baukultur wie Vorträge, Seminare und Ausstellungen
- Information der am Thema Baukultur beteiligten Gruppen und Institutionen, Pflege des wissenschaftlichen und kulturellen Arbeits- und Erfahrungsaustausches durch lokale, regionale und nationale Vernetzung mit Institutionen sowie Initiativen aus Forschung und Praxis
- Erhöhung der Kompetenz der Gesellschaft im Umgang mit der gebauten Umwelt
- Die Förderung der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung, der Wissenschaft und des kulturellen Austausches zu allen Themen der Baukultur.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 01.01.2014

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine offizielle Beitrittserklärung erforderlich. Sie wird vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muß nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, der Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bei Austritt und Ausschluss zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

Besondere Mitgliedschaften für spezielle Förderer können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, sie beschließt ebenfalls über abweichende Beiträge für diese.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten jeweils als ein Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestimmung der wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Vereins;
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist grundsätzlich möglich. Sie muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und - bei dessen Verhinderung – von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Berufung und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer für die Finanzen zuständig ist, und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsämter (Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter/Schatzmeister) in der auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 der Satzung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, widerrufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Fördervereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden e.V. zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

§ 18 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.